

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/fg-rheinland-pfalz-keine-beruecksichtigung-von-verlusten-eu-auslaendischer-tochtergesellschaften-bei-der-inlaendischen-muttergesellschaft.html>

📅 22.06.2010

Internationales Steuerrecht

FG Rheinland-Pfalz: Keine Berücksichtigung von Verlusten EU-ausländischer Tochtergesellschaften bei der inländischen Muttergesellschaft

Sachverhalt

Die Klägerin ist die in Deutschland ansässige Muttergesellschaft des X-Konzerns. Sie war seit dem 30.11.1987 zu 100% an der Y mit Sitz in Dänemark beteiligt. Der handelsrechtliche Verlustvortrag der Y betrug zum 31.12.1998 ca. 2,5 Mio. Dänische Kronen (DKK). Die Y erlitt in den Folgejahren weiterhin erhebliche Verluste. Daher wurde beschlossen ihre Geschäftstätigkeit zum Ende des Jahres 2004 zu beenden und die Gesellschaft aufzulösen. Zum Ende der Liquidation zum 30.11.2005 wies die Y einen Verlustvortrag i.H.von ca. 5 Mio DKK aus. Nach Abschluss der Liquidation Mitte 2006 war die Y erloschen, ein sich ergebender handelsrechtlicher Liquidationserlös wurde ihr gutgeschrieben.

Die Klägerin beantragte beim Finanzamt unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH in der Rs. Marks & Spencer (C-466/03) den Abzug der jeweils im Einzelnen bezifferten operativen Verluste der Y aus den Geschäftsjahren 2002 bis 2005 bei der Ermittlung ihres zu versteuernden Einkommens der jeweiligen Veranlagungszeiträume. Dem folgte das Finanzamt im Körperschaftsteuerbescheid für das Streitjahr 2002 nicht. Zur Begründung führte es aus, dass eine einkommensmindernde Verlustberücksichtigung nicht möglich sei, weil das deutsche Steuerrecht eine rechtsträgerübergreifende Verlustberücksichtigung nur national in den Fällen der Organschaft zulasse. Eine solche könne nach derzeitiger Gesetzeslage nur mit einer Organgesellschaft wirksam begründet werden, die sowohl Sitz als auch Geschäftsleitung im Inland habe; daran fehle es bei der Y.

Entscheidung

Mit Urteil vom 17.03.2010 wies das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Klage als unbegründet zurück. Es ist der Auffassung, dass die Begründung des Finanzamtes mit den Kernaussagen der Rechtsprechung des EuGH zu dem streitgegenständlichen Themenbereich übereinstimmt. Zur Begründung zieht der erkennende Senat neben dem Urteil in der Rechtsache Marks & Spencer die Urteile in den Rechtsachen Oy, X Holding BV und Lidl Belgium heran, die zwar allesamt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit bejahten, dies jedoch durch das Recht der Einzelstaaten zur Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse als gerechtfertigt und verhältnismäßig beurteilten.

Es sei nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz zwar grundsätzlich möglich, dass die Niederlassungsfreiheit durch die nationalen deutschen Regelungen zur Organschaft berührt sein kann. Eine Beschränkung sieht das Finanzgericht jedoch nicht, da eine Organschaft ohne Gewinnabführungsvertrag weder bei einer inländischen noch bei einer ausländischen Tochtergesellschaft anerkannt wird.

Selbst wenn über das grundsätzlich beschränkende Merkmal „Sitz und Geschäftsleitung im Inland“ hinweggesehen würde, bliebe ein Gewinnabführungsvertrag jedoch in jedem Falle erforderlich. Hierbei kann offen bleiben, ob ein formaler, deutscher Gewinnabführungsvertrag erforderlich sei. Sofern ein solcher „über die Grenze“ nicht möglich sei, hätten die beteiligten Gesellschaften auf einfacher schuldrechtlicher Basis eine entsprechende Vereinbarung, die auch eine Verlustübernahmeverpflichtung durch die Muttergesellschaft einschließt, abschließen können und müssen. Hieran mangelte es jedoch im Streitfall.

Fundstelle

[FG Rheinland-Pfalz](#), Urteil v. 17.03.2010, Az. 1 K 2406/07, BeckRS 2010 26028970; BFH, Revision I R 34/10.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.